

geleiteter Baukapazitäten für die Durchführung zentraler und bezirklicher Investitionsvorhaben zu gewährleisten. Sie sind verantwortlich für die Herstellung der langfristigen Partnerschaft zwischen den ihnen nachgeordneten Baubetrieben und den bilanzierenden zentralgeleiteten und örtlichen Baukombinaten.

Die Kreisbauämter sind verantwortlich für die Bilanzierung der Baureparaturen aller Bereiche auf dem Territorium. Bei der Bilanzierung der Baureparaturen ist der Bedarf der Landesverteidigung in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Die Räte der Bezirke können auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes den Räten der Kreise die Verantwortung für die Bilanzierung von Investitionen der Elektroenergie- und Gasversorgung, der Deutschen Post und anderer kommunaler Einrichtungen entsprechend den territorialen Bedingungen übertragen.

Die Kreisbauämter erarbeiten die Investitionsbaubilanzen und Reparaturbaubilanzen ihres Verantwortungsbereiches.

Die Kreisbauämter haben den Einsatz ihrer Baukapazitäten in den Verantwortungsbereichen der Städte und Gemeinden auf der Grundlage der Plankennziffern mit den zuständigen Organen der Räte der Städte und Gemeinden langfristig zu vereinbaren. Die Räte der Kreise können den Räten der Städte und Gemeinden sowie Baubetrieben ihres Verantwortungsbereiches Aufgaben im Prozeß der Baubilanzierung übertragen.

7. Die territorial zuständigen Organe der Deutschen Reichsbahn bilanzieren in Abstimmung mit den Baubetrieben das Bauaufkommen für Gleisbau und seine Verwendung für die Deckung des volkswirtschaftlich notwendigen Gleisbaubedarfs. Sie erarbeiten die Gleisbaubilanz ihres Verantwortungsbereiches.

8. Die Hauptaufgabe der Bauämter und volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinate besteht in der Durchsetzung der in den zentralen staatlichen Plänen festgelegten Strukturentwicklung auf der Grundlage der Investitionsgrößen gemäß Abschnitt I Ziff. 4. Sie führen zur Sicherung einer auf den volkswirtschaftlich notwendigen Bedarf an Erzeugnissen der Bauwirtschaft ausgerichteten Produktion für den Prognosezeitraum und den Perspektivplanzeitraum in Verbindung mit der Arbeit an den Generalbebauungsplänen eine wissenschaftliche

II
2-
i-
2-
1-
s

der Einsatz von Baukapazitäten für Metallleichtbauten und notwendige Informationen zur Steuerung der Verwendung des Bauaufkommens nach Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft.

9. Bei der Leitung des Bilanzierungsprozesses haben die Bauämter und volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinate einen aktiven Einfluß auf die Herstellung langfristiger und stabiler Kooperationsbeziehungen auszuüben.

10. Die Bauämter und volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinate haben die Verwirklichung der Bilanzdirektiven zu kontrollieren. Dazu ist auf der Grundlage zweigspezifischer Regelungen ein solches Informationssystem zu entwickeln, das einen ständigen Überblick über den Stand der Bilanzen, die kurzfristige Entscheidung von auftretenden Bilanzproblemen und die Verallgemeinerung der Ergebnisse der Arbeit fortgeschrittener Baubetriebe ermöglicht, damit ein Höchstniveau auf breiter Basis erreicht wird.

11.1 Die Bauämter und volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinate sind verpflichtet, die zur Verwirklichung ihrer Aufgaben entsprechend Abschnitt III Ziffern 2 bis 10 erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Weiterhin sind sie verpflichtet, in Abstimmung mit den bilanzierenden Baubetrieben und den Bezirksplankommissionen innerhalb eines Monats über Einsprüche der übergeordneten Organe der Auftraggeber gemäß Abschnitt II Ziff. 5 zu entscheiden.

Soweit die Bauämter und volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinate mit ihren Bilanzentscheidungen in abgeschlossene Wirtschaftsverträge eingreifen, sind sie zum Ausgleich der daraus den betreffenden Betrieben entstehenden ökonomischen Nachteile verpflichtet. Soweit durch die Bilanzentscheidungen ein dritter Betrieb begünstigt wurde, hat dieser in dem Umfang, in dem er begünstigt wurde, den ökonomischen Nachteil auszugleichen.

Der Anspruch auf Ausgleich ökonomischer Nachteile gegen das dem bilanzierenden Baubetrieb übergeordnete Organ besteht dann nicht, wenn die Wirtschaftsverträge entgegen den gemäß Ziff. 8 übergebenen Bilanzdirektiven abgeschlossen wurden.

IV.

Schlußbestimmung

Dieser Beschluß tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Bauwesen

Junker